

## Kategorisierung (Kollektivvertrag (KV) §29 (4))

[http://wwwg.uni-klu.ac.at/dawiss/content/archiv/2010/KollV\\_100101.pdf](http://wwwg.uni-klu.ac.at/dawiss/content/archiv/2010/KollV_100101.pdf)

In der erwähnten Betriebsvereinbarung wurden drei Kategorien von Lehrveranstaltungen eingeführt:

Kategorie 1: Lehrveranstaltungen mit höchstem Aufwand (pro Semesterwochenstunde Lehrveranstaltung werden 3 Stunden Arbeitsaufwand veranschlagt).

Kategorie 2: Lehrveranstaltungen mit hohem Aufwand. Diese werden mit 75% Aufwand von Kategorie 1 veranschlagt, also 2,25 Stunden. Das ist die Standardkategorie.

Kategorie 3: Lehrveranstaltungen mit geringem Aufwand. Diese werden mit 50% Aufwand von Kategorie 1 veranschlagt, also 1,5 Stunden.

Entsprechend diesen Prozentsätzen werden LektorInnen entlohnt.

## Lehrverpflichtungen (KV §49)

Die Arbeitsverträge des wissenschaftlichen Personals (ausgenommen sind alle BeamtInnen, UniversitätsprofessorInnen und LektorInnen) enthalten laut Kollektivvertrag eine Lehrverpflichtung, die nicht mehr extra abgegolten wird. Laut Kollektivvertrag sollen diese Lehrveranstaltungen gemäß der Kategorisierung gewertet werden. Was dazu führt, dass sich die im Kollektivvertrag angeführten Semesterwochenstundenzahlen erhöhen könnten. Z. B. sind für die Gehaltsgruppe A2 nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung im Schnitt 8 Semesterwochenstunden vorgesehen. Nach Berücksichtigung der Kategorisierung könnten im Schnitt 16 Semesterwochen der Kategorie 3 verlangt werden. Damit es nicht zu solchen Erhöhungen kommen kann, wird zum Vorteil der ArbeitnehmerInnen die Kategorisierung nicht berücksichtigt. Mit zwei Ausnahmen: Nämlich die durchschnittliche Lehrverpflichtung der AssistenzprofessorInnen in der Qualifizierungsphase: statt 4 Stunden Kategorie 1, können auch 5 Stunden der Kategorie 2 oder 3 verlangt werden; und die Obergrenze der Gehaltsgruppe B1: statt 3 Semesterwochenstunden der Kategorie 1 können auch 4 Semesterwochenstunden der Kategorie 2 oder 3 verlangt werden.

|                     | Durchschnittlich in SWS (§49 (7))      | Maximal (§49 (9))                      |
|---------------------|--|--|
| B 1                 | 2                                      | 4 Kategorie2(oder3) oder 3 Kategorie 1 |
| B1 lit a            | 4                                      | 6                                      |
| A2 Quali-Phase      | 5 Kategorie2(oder3) oder 4 Kategorie 1 | 6                                      |
| A2 nach Quali-Phase | 8                                      | 12                                     |

Die durchschnittliche Lehrverpflichtung mittelt sich über zwei aufeinander folgende Studienjahre.

## Senior Lecturer

Die Lehrverpflichtung der Senior Lecturer beträgt im Schnitt 16 (§ 49 (8) b)), maximal 18 Semesterwochenstunden (Kategorie 1) (§49 (9) 3.). Diese Anzahlen bleiben unverändert. Die Kategorisierung kann aber bewirken, dass durch die Lehre allein die 40 Stunden wöchentliche Arbeitszeit nicht erreicht werden. Diese fehlenden Stunden werden durch Organisations- und Entwicklungsarbeit im Bereich der Lehre abgedeckt. Dabei rechnet sich eine Semesterwochenstunde

- Kategorie 1 mit 3,
- Kategorie 2 mit 2,25 (75% von 3) und
- Kategorie 3 mit 1,5 (50% von 3) Stunden.

Beispiel: Jemand lehrt 10 Semesterwochenstunden Kategorie 2 und 6 Kategorie 3. Dann rechnet sich diese Lehre mit  $10 \times 2,25 + 6 \times 1,5 = 22,5 + 9 = 31,5$ . Es müssen daher noch 8,5 Stunden für Organisations- und Entwicklungsarbeit zur Erreichung der 40 Stunden pro Woche aufgewendet werden.